



Verein QUADRUPEDES

A-8361 Hatzendorf

Ödgraben 35

0664/9192404

www.gnadenhof-berger.at

vereinquadrupedes@aon.at

Unser Spendenkonto: Bank Austria, BLZ:12000

Kontonummer: 51396 568 601

Übergabebedingungen für die Tiervergabe

Der Hund mit dem Namen _____ Rasse: weiblich/kastriert
geboren ca. _____ Farbe: Chip:
wurde durch Frau Nadja Berger

im Auftrag des Verein Quadrupedes, 0664/919 24 04

an Herrn/Frau _____ Ausweisnummer: _____

Adresse: _____

Tel. Nr.: _____ Mail: _____

am _____ gegen eine Spende von € _____ übergeben.

Allgemeines:

Der heute von mir übernommene Hund bleibt im Besitz bzw. Eigentum des Verein Quadrupedes. Dieser haftet jedoch nicht für Kosten, die aus der Tierhaltung entstehen (z.b. Hundeabgabe, Schadenersätze, Tierarztkosten etc.)

Der/die Übernehmer/in erklärt ausdrücklich, dass er/sie weder Tierhändler/in, -züchter/in für Versuchslabore und/oder Futtertieren ist, noch im Auftrag eines solchen handelt. Eine Abgabe des übernommenen Hundes an Versuchslabore, Tierhandlungen oder als Opfer- oder Futtertier ist nicht gestattet.

Der/die Übernehmer/in erklärt sich ausdrücklich dazu bereit, mögliche Besuche von dem Überbringer zu Überprüfung der Haltung, zur Sicherheit der Tiere, zu gestatten und auch Änderungen der Wohnadresse oder Telefonnummer innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Im Falle von schlechter Behandlung und daraus resultierenden psychischen oder physischen Krankheiten des Tieres behält der Verein ein sofortiges, entschädigungsloses Rückholrecht!

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, das Tier gut zu halten. Das heisst, nicht in einem Zwinger und nicht – auch nicht zeitweise an der Kette. Kurzfristiges Anleinen an einer Laufkette (idealerweise 10m Länge) ist erlaubt. Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich, das Tier nicht aggressiv zu behandeln und es auch nicht zu Kampfzwecken zu missbrauchen. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsordnung zu beachten, jede Misshandlung/Quälerei zu unterlassen und auch durch Dritte nicht zu dulden.

Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich weiters, das Tier regelmäßig impfen und entwurmen zu lassen und es bei Verdacht auf Unpässlichkeit auf eigene Kosten zum Tierarzt zu bringen

Wenn sich die Lebensumstände des/die Übernehmer/in dermaßen ändern, dass das Tier nicht länger gehalten werden kann, ist der Überbringer der erste Ansprechpartner zur Rückholung des Tieres. **Die Weitergabe des Hundes an Dritte (auch an Verwandte) ist untersagt.**

Im Falle einer widerrechtlichen Weitergabe, verpflichtet sich der Übernehmer, sämtliche zur Wiedererlangung des bezeichneten Hundes notwendigen Kosten (z.B. Rückführungs-, Belohnungs- und Detektivkosten) zu übernehmen.

Mit dem Tier darf weder Zucht noch Vermehrung betrieben werden. Der Übernehmer ist verpflichtet, bei Hündinnen im entsprechenden Alter eine Kastration durchführen zu lassen. Werden dennoch Jungtiere geboren ist der/die Übergeber/in zu verständigen. Die Jungtiere dürfen nur entsprechend dieser gegenständlichen Übernahmebedingungen an Dritte abgegeben werden.

Die Einschläferung des Hundes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Überbringers und nur durch einen Tierarzt zulässig. Dringende Notfälle sind von dieser Regelung ausgenommen, müssen aber dem Verein angezeigt werden.

Das Tier wurde vom örtlichen Tierarzt untersucht und für gesund befunden (siehe Eintrag im Impfpass). Der Übergeber übernimmt keine Gewähr für vorhandene oder nachträglich entstehende charakterliche oder gesundheitliche Defizite.

Es wird keine Haftung für durch das Tier hervorgerufene Schäden und keine Gewähr für dessen Eigenschaften oder Mängelfreiheit übernommen. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert.

Zur Abgeltung der dem Tierschutzverein entstandenen Unkosten und im Sinne einer Unterstützung der zukünftigen Tierschutzarbeit zahlt der Übernehmer eine Schutzgebühr, die nicht zurückerstattet wird.

Vertragsstrafe: Verhält sich der Empfänger grob fahrlässig in seiner Fürsorgepflicht (z.B. durch Trächtigkeit seiner Hündin oder Weitergabe an Dritte), so hat er eine Vertragsstrafe von 800,- Euro an den Verein zu entrichten und der Hund ist an den Verein zurück zu übertragen.

Die Rechtsbeziehung beider Parteien regelt sich ausschließlich nach diesem Vertrag, mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

Besondere Bemerkungen:

Registriert bei Tasso eV.

Unterschrift Überbringer:

Unterschrift neuer Besitzer: